

Satzung vom 11. Oktober -2022

European Federation of National Institutions for Language (EFNIL)

Satzung

Artikel 1

Die European Federation of National Institutions for Language (im Folgenden: EFNIL) ist als gemeinnütziger Verband (*Association sans but lucratif, ASBL*) nach luxemburgischem Recht gemäss dem Gesetz vom 21. April 1928 über Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnzweck registriert. Mitglieder sind die zentralen oder nationalen Institutionen für Forschung, Dokumentation und Pflege der amtlich anerkannten Sprachen in den Staaten der Europäischen Union und entsprechende Institutionen assoziierter Staaten, bezeichnet als assoziierte Mitglieder.

Der Sitz von EFNIL ist c/o Dr. Guy Berg, Villa Vienna, 133 avenue de Liberté, L-4602 Niedercorn, Luxemburg.

Artikel 2

Der Zweck des Verbandes ist:

- die Gewinnung und der Austausch von Informationen über die amtlich anerkannten Standardsprachen der EU und anderer offizieller europäischer Sprachen;
- die Bereitstellung von Expertisen über die Sprachenpolitik in den Mitgliedstaaten der EU und in assoziierten Staaten;
- die Bewahrung der Sprachenvielfalt in Europa;
- die Förderung der individuellen Mehrsprachigkeit der Bürger der europäischen Staaten.

Das Interesse des Verbandes gilt auch den Minderheits- und Regionalsprachen in Europa.

Artikel 3

Ziele von EFNIL

Der Verband strebt diese Ziele an durch:

3.1 Projekte zur Beschreibung und Analyse der Sprachensituation in Europa und der EU und die Konsequenzen für ihre längerfristige Entwicklung;

3.2 wissenschaftlich fundierte Analysen staatenübergreifender sprachlicher Probleme und sprachpolitischer Fragen;

3.3 Beratungsangebote zur Sprachenpolitik für die Entscheidungsträger der EU-Institutionen und der europäischen Staaten;

3.4 Propagierung der kulturellen und konkreten Vorteile der europäischen Vielsprachigkeit und der individuellen Mehrsprachigkeit durch geeignete Aktivitäten und Publikationen;

3.5 alle weiteren Aktivitäten zur Erreichung der Ziele des Verbandes.

Artikel 4

EFNIL wurde an der Generalversammlung vom 14. Oktober 2003 in Stockholm gegründet.

2016 wurde EFNIL in eine ASBL umgewandelt:

Die vier Gründungsmitglieder von EFNIL, mit ihrer damaligen institutionellen Funktion, sind:

- a. Prof. Dr. Gerhard Stickel, Direktor i.R., Institut für Deutsche Sprache, R5-13, D-68161 Mannheim, Deutscher.
- b. Dr. Sabine Kirchmeier, Direktor, Dansk Sprognævn/ Danish Language Council, Worsaaesvej 19, 4. Sal, 1972 Frederiksberg C, Dänemark, Dänin.
- c. Dr. Tamás Váradi, Departementsvorsteher, Magyar Tudományos Akadémia Nyelvtudományi Intézet/ Research Institute for Linguistics, Hungarian Academy of Sciences, P.O. Box 360, H-1394 Budapest, Ungar.
- d. Dr. Guy Berg, stellvertretender Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Luxemburg, Maison de l'Europe, 7, rue du Marché-aux-Herbes, L – 2920 Luxembourg, Luxemburger.

Artikel 5

Aufnahme- und Austrittsbedingungen von Institutionen und natürlichen Personen.

Die Aufnahme von Institutionen gemäss Art. 1 erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung (vgl. Art. 7). Sprachinstitutionen europäischer Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, können von der Generalversammlung als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Dies unter der Bedingung, dass sie sich in Staaten befinden, die entweder EFTA-Mitglied sind, eine Assoziierungsvereinbarung zur Verhandlung mit der EU unterzeichnet haben oder anderweitig institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten belegen können und die administrativen und institutionellen Ressourcen zur Übernahme der Mitgliedschaft besitzen.

Hat ein Staat keine zentrale oder nationale Spracheninstitution kann EFNIL Institutionen aus einschlägigen wissenschaftlichen Bereichen als Mitglieder akzeptieren.

Die Generalversammlung kann einzelne Personen als Ehrenmitglieder kooptieren. In der Regel sind Ehrenmitglieder Personen von hoher Bedeutung für EFNIL, deren Erfahrung und Beratung wichtig für EFNIL sind, wie zum Beispiel frühere Delegierte von Mitgliedsinstitutionen, d.h. insbesondere Personen, die langjährige Erfahrung im Vorstand von EFNIL oder als Koordinatoren von Projekten haben, sowie Personen mit einem besonderen Fachwissen, das für die Mission von EFNIL als entscheidend erachtet wird. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Delegierten der Mitgliedsinstitutionen, einschließlich des Wahlrechts und des Rechts als Kandidaten für Funktionen innerhalb des Vorstands nominiert und gewählt zu werden. Die Kooptierung ist für zwei Amtszeiten möglich.

Ehrenmitglieder können auf Grund eines gut begründeten Vorschlags des Vorstands oder von mindestens 10 Mitgliedern kooptiert werden. Eine Grundvoraussetzung für die Kooptation ist, dass die Mitgliedsinstitution des Staates, dem ein Bewerber angehört, ihre vorherige Zustimmung zum Ausdruck gebracht hat.

Der Austritt einer Mitgliedsinstitution oder eines Ehrenmitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstands.

Artikel 6

Die Organe von EFNIL sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- das Sekretariat

Artikel 7

Die Generalversammlung

7.1 Die Generalversammlung besteht aus zwei Delegierten jedes Mitglieds, die je eine Stimme haben, eines Delegierten mit Stimmrecht jedes assoziierten Mitglieds und aus den von der Generalversammlung kooptierten Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht.

Um besonderen Bedürfnissen oder Umständen gerecht zu werden, kann die Generalversammlung weitere Personen als Beobachter ohne Stimmrecht zur Generalversammlung beiziehen.

7.2 Die Generalversammlung berät und entscheidet über die wichtigen Angelegenheiten und Aktivitäten von EFNIL. Sie wählt aus den Delegierten der Mitgliedsinstitutionen, der assoziierten Mitglieder und den Ehrenmitgliedern einen Präsidenten, einen stellvertretenden Präsidenten, einen Generalsekretär sowie bis zu vier weitere Mitglieder des Vorstandes für eine vierjährige Amtszeit. Sie entscheidet über die Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen, legt den Text der Satzung fest, entscheidet über die Aufnahme neuer Beitrittskandidaten, legt das Arbeitsprogramm, die Aktionslinien und die Projekte fest und billigt das Budget, die Jahresrechnung und alle anderen Abrechnungen.

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Präsidenten einberufen, in der Regel in Verbindung mit einer thematischen Tagung. Die Mitglieder müssen die Einladung spätestens vier Wochen vorher erhalten.

Unter Vorbehalt der in Art. 13 und Art. 14 genannten Ausnahmen werden die Entscheide der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit (mehr als 50% der Stimmen) getroffen. Stimmenthaltungen gelten als nicht zählbare Stimmen. Sind weniger als 50% der Delegierten und Ehrenmitglieder anwesend (vor Ort oder online) muss innerhalb eines Monats eine neue Abstimmung durchgeführt werden, für die die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten ausreicht.

Die getroffenen Entscheidungen werden den Delegierten als Teil des Sitzungsprotokolls per E-mail zur Überprüfung und abschließenden Genehmigung mitgeteilt. Das Sitzungsprotokoll der Generalversammlung wird auch auf der Website von EFNIL in dem für die Delegierten bestimmten Bereich veröffentlicht.

Die Generalversammlung und Abstimmungen können vor Ort oder online stattfinden.

Artikel 8

Der Vorstand

Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden vom Vorstand wahrgenommen. Er besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Generalsekretär und bis zu vier weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt werden. Der Vorstand kommt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten zweifach. Sind weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, können keine bindenden Beschlüsse gefasst werden.

Der Vorstand berichtet der Generalversammlung und legt einen jährlichen Bericht über die Aktivitäten des Verbandes, ein Arbeitsprogramm, ein Budget und eine Jahresrechnung vor.

Artikel 9

Das Sekretariat

Das Sekretariat unterstützt den Vorstand. Es koordiniert die Arbeiten des Vorstands, führt die Korrespondenz und verwaltet die finanziellen Mittel des Verbandes. Das Sekretariat berichtet regelmäßig dem Vorstand und mindestens einmal jährlich der Generalversammlung. Es ist im Auftrag des Vorstands verantwortlich für die Vorbereitung von Dokumenten wie dem Tätigkeitsbericht, dem Arbeitsprogramm, dem Budget und der Jahresrechnung. Der Generalsekretär leitet das Sekretariat.

Falls notwendig oder wünschenswert kann der Vorstand administrative und/oder finanzielle Aufgaben an andere Mitgliedsinstitutionen übertragen, die dann unter Aufsicht des Generalsekretärs und koordiniert durch das Sekretariat handeln. Wenn die Übertragung die Finanzverwaltung und Zahlungen betrifft, kann der Vorstand einen Vertreter der beauftragten Institution zum Schatzmeister (*treasurer*) von EFNIL bestellen, auch wenn diese Person kein gewähltes Mitglied des Vorstands ist. In letzterem Fall nimmt der Schatzmeister an Sitzungen des Vorstands in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.

Artikel 10

Arbeitsgruppen

Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder von EFNIL können die Einrichtung von Arbeitsgruppen vorschlagen. Der Vorstand akzeptiert die Vorschläge, lehnt sie ab oder modifiziert sie. Der Koordinator einer jeden Arbeitsgruppe bereitet das Jahresprogramm für deren Arbeiten vor und erstellt zuhanden des Vorstands einen schriftlichen Aktivitätsbericht.

Artikel 11

Mitgliedsbeiträge

Der maximale jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt pro Mitglied 4000 EUR. Er kann auf zwei Institutionen desselben Staates aufgeteilt werden. Der maximale jährliche Mitgliedsbeitrag für assoziierte Mitglieder beträgt 50% des Mitgliedsbeitrages eines Staates. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Änderungen der Mitgliedsbeiträge müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.

Artikel 12

Geschäftsjahr und Kontoabschluss

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Es kann durch Beschluss der Generalversammlung in ein Kalenderjahr umgewandelt werden. Der Kontoabschluss wird zusammen mit der Jahresrechnung von einem unabhängigen Rechnungsprüfer und von zwei von der Generalversammlung beauftragten Vertretern geprüft, bevor er der Generalversammlung vorgelegt wird.

Artikel 13

Änderungsanträge und Umsetzung

Nur die Generalversammlung ist zu Änderungen der Satzung berechtigt. Änderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Delegierten und Ehrenmitglieder. Falls weniger als 50% der Delegierten und Ehrenmitglieder an einer Abstimmung teilnehmen (vor Ort oder online), muss eine neue Abstimmung innerhalb eines Monats erfolgen, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Der Vorstand kann der Generalversammlung Änderungen der Satzung vorschlagen.

Artikel 14

Auflösung

Der Verband kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Delegierten und Ehrenmitglieder aufgelöst werden. Falls weniger als 50% der Delegierten und Ehrenmitglieder an einer Abstimmung teilnehmen (vor Ort oder online), muss eine neue Abstimmung innerhalb eines Monats erfolgen, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Die Generalversammlung bestimmt die konkreten Einzelheiten der Auflösung. Grundsätzlich werden die vorhandenen finanziellen Mittel des Verbandes auf die Mitglieder und assoziierten Mitglieder aufgeteilt, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet anders. Schulden und andere finanzielle Verpflichtungen werden ebenfalls auf die Mitglieder und assoziierten Mitglieder aufgeteilt.

Artikel 15

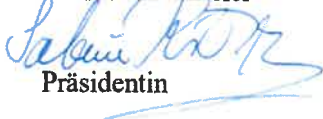
Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung von EFNIL.

(Eine Liste der Mitgliedsinstitutionen und assoziierten Mitgliedsinstitutionen von EFNIL ist beigefügt.)

(Angenommen von der Generalversammlung durch Vor-Ort- und Online-Abstimmung am 11. Oktober 2022.)

Farum. 2. Januar 2023

Sabine Kirchmeier



Präsidentin

Tamás Varadi



Generalsekretär